



Amtsraum der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Mag. Lukas Sommersguter
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5038
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-BA-4766/1/3-2024
Innsbruck, 18.09.2024

Pichler-Pranger Martha, 6150 Gschnitz, Hnr. 52a;
Verfahren nach der TBO 2022 sowie nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage „Sägewerk samt Lager“, am Standort 6150 Gschnitz, Hnr. 52a, auf GrstNr .95, KG Gschnitz;
Bekanntgabe und Kundmachung mit mündlicher Verhandlung

1. BEKANNTGABE (GewO 1994)

Frau Pichler-Pranger Martha, 6150 Gschnitz, Hnr. 52a, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einerseits mit Eingang vom 26.08.2024, unter Einreichung von Bauunterlagen (3-fach), um baurechtliche Bewilligung eines Zu- und Umbaus und andererseits mit Eingang vom 26.08.2024, unter Einreichung von gewerberechtigten Projektunterlagen (4-fach), um gewerberechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage „Sägewerk samt Lager“, am Standort 6150 Gschnitz, Hnr. 52a, auf GrstNr .95, KG Gschnitz angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Donnerstag, den 10.10.2024, um 14:00 Uhr

vor Ort

(6150 Gschnitz, Hnr. 52a, GrstNr .95, KG Gschnitz)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **vor Ort** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Allgemeine Projektskizzenbeschreibung

1. Allgemeine Informationen

Das Betriebsgelände umfasst eine Fläche von insgesamt 143 m², verteilt auf einen überdachten Sägewerksplatz (125 m²) und ein Lager (18 m²). Die Anlage befindet sich in der Katastralgemeinde Gschnitz und wird über das Grundstück 305/1 KG Gschnitz angefahren.

Der Betrieb ist auf die Verarbeitung von Rundholz (jährlich ca. 100 Festmeter) aus der Region spezialisiert.

2. Produktionsabläufe

Zwei Mal im Monat wird Rundholz aus der Region mit einem Traktor angeliefert. Das Holz wird auf dem Lagerplatz zwischengelagert und anschließend am Sägewerk Wood-Mizer LT20 verarbeitet.

Der Produktionsprozess umfasst folgende Schritte:

1. **Anlieferung:** Rundholz wird während der Betriebszeiten angeliefert.
2. **Lagerung:** Das Rundholz wird auf dem Lagerplatz gelagert.
3. **Schnitt:** Das Rundholz wird im CE Blockbandsägewerk Wood-Mizer LT20 zu Schnittholz verarbeitet. Die reine Sägezeit beträgt maximal 6 Stunden über die Betriebszeiten verteilt, während die Elektrokettensäge höchstens 1 Stunde über die Betriebszeiten verteilt genutzt wird.
4. **Abfallverwertung:** Sägemehl wird an Bauern aus der Region abgegeben, Schwartlinge werden für den Eigenbedarf verwendet
5. **Abtransport:** Das fertige Schnittholz wird 3-4 Mal im Monat, während der Betriebszeiten, mit einem Traktor abgeholt.

3. Maschinen – und Betriebseinrichtungen

Maschinenverzeichnis

Nr	Art der Maschine	Fabrikat	Typ/Nummer	CE-Zertifikat	Schallemissionen Lw [dB]	Anschlussleistung [kW]
1	Blockbandsäge	Wood-Mizer	LT20	Ja	102,4 dB (Schalleistungspegel)	11 kW
2	Elektrostapler	Linde	E16	Ja	65 dB (kein Schalleistungspegel)	10 kW
3	Akku-Kettensäge	DEWALT	DCMCS575N-XJ	Ja	100,5 dB (Schalleistungspegel)	2,5 kW

Sonstige Betriebseinrichtungen

- **Lagerplatz:** Bereich zur Lagerung des Rundholzes und des Schnittholzes
- **Elektrostapler:** Für die Handhabung vom Rundholz und Schnittholz auf dem Lagerplatz
- **Sicherheitsausstattung:** Feuerlöscher und Notleuchten.

4. Manipulation und Ladetätigkeiten

Die **Manipulation** und **Ladetätigkeiten** auf dem Betriebsgelände werden mit einem Elektrostapler durchgeführt. Diese umfassen:

- **Entladen des Rundholzes:** Der Elektrostapler wird verwendet, um das angelieferte Rundholz vom Traktor abzuladen und auf dem Lagerplatz zu platzieren (max zweimal pro Monat). ‘
- **Zwischenspeicherung:** Das Rundholz wird auf dem Lagerplatz umgestellt und zur weiteren Verarbeitung vorbereitet.
- **Beladen des Schnittholzes:** Nach der Verarbeitung wird das fertige Schnittholz mit dem Elektrostapler vom Sägewerk zum Abtransport bereitgestellt und auf den Traktor verladen, (max. viermal pro Monat)
- **Allgemeine Manipulationen:** Der Elektrostapler wird auch für andere Handhabungsaufgaben auf dem Lagerplatz eingesetzt, wie das Umstellen von Holzstämmen und Schnittholz. Es werden max. 2 Stunden während der Betriebszeiten für die Manipulation verwendet.

5. Nachhaltigkeit und Umweltmaßnahmen

- **Verwendete Materialien:** Es wird ausschließlich unbehandeltes Lärchen- und Fichtenholz aus der Region verwendet.
- **Abfallmanagement:** Sägemehl wird an regionale Bauern abgegeben; Holzreste (Schwartlinge) werden für den Eigenbedarf verwendet.

6. Betriebszeiten

- **Montag bis Freitag:** 06:00 - 19:00 Uhr
- **Samstag:** 06:00 - 19:00 Uhr
- **Sonn- und Feiertage:** Keine Betriebszeiten

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs 1 Z 2 und Abs 2 GewO 1994, BGBl Nr 194/1994 (WV) idF BGBl I Nr 108/2022 iVm § 1 Z 5 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl Nr 850/1994 (StF) idF BGBl II Nr 19/1999. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

10.10.2024

schriftlich von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können sowie während der mündlichen Verhandlung mündlich. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter

www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

2. KUNDMACHUNG (TBO 2022)

Frau Pichler-Pranger Martha, 6150 Gschnitz, Hnr. 52a, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einerseits mit Eingang vom 26.08.2024, unter Einreichung von Bauunterlagen (3-fach), um baurechtliche Bewilligung eines Zu- und Umbaus und andererseits mit Eingang vom 26.08.2024, unter Einreichung von gewerberechtigten Projektunterlagen (4-fach), um gewerberechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage „Sägewerk samt Lager“, am Standort 6150 Gschnitz, Hnr. 52a, auf GrstNr .95, KG Gschnitz angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Donnerstag, den 10.10.2024, um 14:00 Uhr

vor Ort

(6150 Gschnitz, Hnr. 52a, GrstNr .95, KG Gschnitz)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **vor Ort** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte können persönlich eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten eine Stellungnahme abgeben.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Kundmachung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/> kundgemacht.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Beteiligte **bis zum**

10.10.2024

schriftlich von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können sowie während der mündlichen Verhandlung mündlich.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt bekannt gegeben bzw. vorgebracht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 37 bis 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022)

Gemäß § 33 Abs 1 TBO 2022 sind der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter Parteien im Bauverfahren.

Entsprechend Abs 2 leg cit sind Nachbarn die Eigentümer der Grundstücke,

- a) die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und
- b) deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen.

Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Nach Abs 3 der genannten Gesetzesstelle sind Nachbarn, deren Grundstücke unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 5 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen, berechtigt, die Nichteinhaltung folgender bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen:

- a) der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist,
- b) der Bestimmungen über den Brandschutz,
- c) der Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baufluchtlinien, der Baugrenzlinien, der Bauweise und der Bauhöhe,
- d) der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31 Abs 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 hinsichtlich der Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen und der Bauhöhen,
- e) der Abstandsbestimmungen des § 6 TBO 2022,
- f) das Fehlen eines Bebauungsplanes bei Grundstücken, für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise auch das Fehlen eines ergänzenden Bebauungsplanes.

Gemäß Abs 4 sind die übrigen Nachbarn berechtigt, die Nichteinhaltung der im Abs 3 lit a und b TBO 2022 genannten Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen.

Nach Abs 7 leg cit ist der Straßenverwalter, soweit dadurch die Schutzinteressen der Straße betroffen sind, berechtigt,

- a) das Fehlen einer dem vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlagen entsprechenden, rechtlich gesicherten Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche nach § 3 Abs 1 TBO 2022 und
- b) die Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen des § 5 TBO, soweit dadurch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden,

geltend zu machen.

Gemäß § 33 Abs 8 TBO 2022 hat die Behörde, wenn in der Bauverhandlung privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, möglichst auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Partei mit ihren Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Diese Einwendungen sind in der Baubewilligung ausdrücklich anzuführen.

Entsprechend Abs 9 leg cit erlangt die Baubewilligung mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anzeige über die Bauvollendung (§ 44 Abs 1 TBO 2022) auch gegenüber Parteien Rechtskraft, denen die Baubewilligung nicht zugestellt worden ist und die ihre Parteistellung bis dahin bei der Behörde nicht geltend gemacht haben.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Sommersguter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Warchola

